

# **Satzung des KLJB e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Stand 27. März 2021

## **Herausgeber:**

Katholische Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart  
Diözesanstelle  
Saulgauer Straße 120  
88400 Biberach-Rißegg

Tel.: 07351/8290-831  
E-Mail: [kljb@bdkj-bja.drs.de](mailto:kljb@bdkj-bja.drs.de)

Homepage: [www.rs.kljb.de](http://www.rs.kljb.de)

# **Satzung des KLJB e. V. Diözese Rottenburg- Stuttgart**

Rechtsträgerverein für die Katholische Landjugendbewegung  
Rottenburg-Stuttgart

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wernau/Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen. Die Geschäftsstellen befinden sich an der Diözesan- und an der Zweigstelle der KLJB Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Wesen und Zweck**

- (1) Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KLJB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und Unternehmungen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele und Grundsätze der KLJB und der von ihr betriebenen Jugendarbeit. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein organisatorischer Aufgaben wie Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen.

### **3. Mitgliedschaft und Beitrag**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - a) der KLJB-Diözesanvorstand
  - b) die KLJB-Bezirke mit gewähltem Bezirksteam
  - c) die Geschäftsführer\*innen der KLJB Rottenburg-Stuttgart
  - d) die hauptberuflichen Referent\*innen der KLJB Rottenburg-Stuttgart
  - e) die Arbeitskreise der KLJB Rottenburg-Stuttgart
- (2) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von KLJB-Bezirken im Verein endet, sobald es für den jeweiligen Bezirk kein gewähltes Bezirksteam mehr gibt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss oder Austritt aus dem Diözesanverband der KLJB.

### **5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **6. Vorstand**

Der Diözesanvorstand der KLJB wählt drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zum Vorstand der KLJB e. V. Diese bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

### **7. Aufgaben des Vorstands**

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

## **8. Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin**

Dem\*Der Geschäftsführer\*in obliegt die Aufgabe der Kassenführung. Er\*Sie ist berechtigt, im Auftrag des Vorstands die im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.

## **9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Verein kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um die Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt die Mitgliederversammlung und Wahlen mit ein.

## **10. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:
  - a) die KLJB-Bezirke mit gewähltem Bezirksteam mit je einer Stimme
  - b) der Vorstand des KLJB e.V. der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- (2) Die restlichen Mitglieder des Vereins sind beratende Mitglieder der Versammlung.

## **11. Aufgaben der Mitglieder- versammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die finanzielle Ausgestaltung des von der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresprogramms
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
- c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge

Die Aufgaben können auf die beiden Versammlungen aufgeteilt werden.

## **12. Beschlussfassung der Mitglieder- versammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies ein\*e anwesende\*r Stimmberechtigte\*r verlangt.
- (4) Für alle weiteren Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Verbandes.

## **13. Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.

## **14. Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.
- (2) Beim Auflösen oder Aufheben des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den KLJB-Bundesverband.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 18. Oktober 1997 in Rot an der Rot von der KLJB-Diözesanversammlung beschlossen. Am 10.11.2007, 27.09.2014 sowie am 27.03.2021 wurden Änderungen beschlossen.